

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 15.04.2026

Nummer 10

Öffnungszeiten Landratsamt

Wir kümmern uns gerne um Ihr Anliegen. Um Abläufe effizienter zu gestalten und unnötige Wartezeiten zu reduzieren, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.landkreis-schweinfurt.de

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: www.notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Müllabfuhr verschiebt sich wegen Tag der Arbeit

Anlage 2: Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schweinfurt gem.

Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO i.V.m. Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG

Neubau eines 34m Schleuderbetonmastes mit 6m Stahlaufsatzmast inkl. Fundament für Mieteraufbauten auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1620 der Gemarkung Oberlauringen

Anlage 3: Öffentliche Bekanntmachung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung einer Windenergieanlage in der Gemarkung Schraudenbach, Markt Werneck

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 10

Müllabfuhr verschiebt sich wegen Tag der Arbeit Änderungen der gewohnten Abfuhr-Termine

Landkreis Schweinfurt. Die Termine der Müllabfuhr ändern sich aufgrund des bevorstehenden Feiertags am 1. Mai 2026 im gesamten Landkreisgebiet. Die Abholung wird jeweils einen Tag nach hinten verschoben. Diese Änderungen betreffen alle Tonnen. Im **Abfallkalender für das Jahr 2026**, in der [Abfall-App](#) und in den **Erinnerungen per E-Mail** sind diese Verschiebungen bereits berücksichtigt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abfallwirtschaft stehen bei **Rückfragen zu den Terminverschiebungen** unter der **Telefonnummer** 09721-55 597 gerne zur Verfügung.

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 10

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schweinfurt gem.
Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO i.V.m. Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG

Neubau eines 34m Schleuderbetonmastes mit 6m Stahlaufsatzmast inkl. Fundament für Mieteraufbauten auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1620 der Gemarkung Oberlauringen Az.: 40.1-B-0497-2025

Mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 08.04.2026 (Az.: 40.1-B-0497-2025) wurde das o.g. Bauvorhaben genehmigt. Die Zustellung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 1. Hs BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vorgenommen. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung dieses Genehmigungsbescheides vom 08.04.2026 werden hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 2. Hs BayBO öffentlich bekanntgemacht. Sie lauten wie folgt:

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt folgenden Bescheid:

- I. Die bauaufsichtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben wird unter nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

Grundlage und Bestandteil der Baugenehmigung sind die mit Prüfvermerken des Landratsamtes Schweinfurt versehenen Bauzeichnungen, der Lageplan und die Baubeschreibung. Die Bauausführung hat entsprechend den ggf. amtlich berichtigten oder ergänzten Antragsunterlagen zu erfolgen.

Anmerkung: Der Bescheid enthält Auflagen z.B. zum Baurecht, zum Naturschutzrecht und zum Immissionsschutzrecht.

- II. Kostenschuldner ...
III. Gebühren ...

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26
97082 Würzburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides und seiner Begründung (sowie die genehmigten Antragsunterlagen) liegen im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, 2. Stock, Zimmer-Nr. 259, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus und können dort eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Landratsamtes Schweinfurt sind von Montag bis Freitag jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Zur Einsichtnahme der Baugenehmigung bitten wir um vorherige Terminvereinbarung (Tel.: 09721/55-563 und 09721/55-251).

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Einsichtnahme entstandenen Kosten nicht erstattet werden können. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als zugestellt. Die Klagefrist von einem Monat wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Landratsamt Schweinfurt

gez.

Jana Mai
Abteilungsleiterin
Umwelt und Bau

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 10

Az. 40.3-824/1/4-94/25

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schweinfurt gemäß § 16b Abs. 6 i. V. m. § 19 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 sowie Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der 3. Schraudenbacher Windlicht GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Erich Wust, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (interne Bezeichnung des Betreibers: WEA 2) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 850, 851 und 851/1 der Gemarkung Schraudenbach, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt

1. Mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 02.04.2026, Az. 40.3-824/1/4-94/25, wurde der 3. Schraudenbacher Windlicht GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach, für das vorgenannte Vorhaben die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erteilt. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides vom 02.04.2026 werden hiermit auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 16b Abs. 6 i. V. m. § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 sowie Abs. 3 Satz 1 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.
2. Der verfügende Teil des in Nr. 1 genannten Genehmigungsbescheides vom 02.04.2026 hat folgenden Inhalt:
 1. Der 3. Schraudenbacher Windlicht GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Erich Wust, Neue Straße 17 a, 91459 Markt Erlbach, wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16b BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 850, 851 und 851/1 der Gemarkung Schraudenbach, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt, erteilt.
 2. Die Genehmigung bezieht sich auf eine WEA mit den folgenden Anlagedaten, so dass diese Genehmigung an folgende Daten gebunden ist:

Anlagenhersteller:	Vestas
Anlagentyp:	Vestas V 172
Nennleistung:	7.200 kW
Nabenhöhe:	175 m
Rotordurchmesser:	172 m

Gesamthöhe:	261 m	
Blattkonfiguration:	mit STE (Serrations - Serrated Trailing Edges) sog. Sägezahn-Hinterkanten und RVG (Root Vortex Generatoren)	
Standort:	Fl.-Nrn. 850, 851 und 851/1 Gemarkung Schrauden- bach	
Koordinaten (ETRS 89/UTM Zone 32)	Rechtswert: Hochwert:	572366.63 5537931.85

3. Ausnahme nach der der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdetem Stoffen 1, 2 (AwSV)...
 4. Antragsunterlagen...
 5. Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte)...
Anmerkung: Der Bescheid enthält u.a. zahlreiche Auflagen z. B. zum Baurecht, zum Immissionsschutz, zum Naturschutz und zu anderen Themenbereichen.
 6. Kostenentscheidung...
3. Der Genehmigungsbescheid vom 02.04.2026 enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG). Der Antrag ist zu richten an den

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München.

4. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids und seiner Begründung wird für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit vom **21.04.2026 bis einschließlich 04.05.2026** zur Einsichtnahme ausgelegt.
Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite des Landkreises Schweinfurt (www.landkreis-schweinfurt.de) unter folgender Detailseite zugänglich gemacht werden und dort eingesehen werden können:

<https://www.landkreis-schweinfurt.de/landratsamt/serviceleistungen-informationen/details/detail/immissionsschutz-oeffentliche-bekanntmachungen-4041>

Darüber hinaus kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Anfragen hierzu sind an das Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt (E-Mail: immissionsschutz@lrasw.de, Tel.-Nr.: 09721/55-556) zu richten.

Bis zum Ablauf der Klagefrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung unter Nr. 3 dieser Bekanntmachung) kann der Bescheid mit seiner Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt (E-Mail: immissionsschutz@lrasw.de, Tel.-Nr.: 09721/55-556) angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Schweinfurt, den 14.04.2026
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Jana Mai
Abteilungsleiterin
Umwelt und Bau